

Shantychor
Ellunder Nordlichter e.V.



SATZUNG
vom 27.01.2016

Satzung des Shantychores „Ellunder Nordlichter“ e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 23.05.2007 in Handewitt.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 27. Januar 2016.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Flensburg unter der

Registriernummer VR...2150 FL.... am 21.06.2007.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen ***Shantychor „Ellunder Nordlichter“ e.V.*** und hat seinen Sitz in 24983 Handewitt/Ortsteil Ellund. Er soll eingetragen werden im Vereinsregister beim Amtsgericht in Flensburg.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Liedgutes, des Chorgesanges und die Förderung des Kulturgutes. Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder des Vereins und deren Angehörige dürfen keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins erhalten, die außerhalb der in der Satzung festgelegten Zwecke liegen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- (7) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die unbescholten ist. Nach der Abgabe eines Antragsformulars entscheiden GV und Chorleiter/in über die Aufnahme. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der Eltern. Die Ablehnung einer Aufnahme ist unanfechtbar.
- (2) Der Verein unterscheidet zwischen
- a) aktiven Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- (3) Aktive Mitglieder sind alle Sänger und Instrumentalisten.
- (4) Fördernde Mitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen, die die Bestrebungen des Chores unterstützen ohne selber zu singen.
- (5) Aktive und Fördernde Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Vorschlagsrecht kommt dem Vorstand zu. Auch Einzelmitglieder können Vorschläge einreichen, sofern sie von mindestens 10 weiteren Mitgliedern unterstützt werden. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist. Der Beitrag ist in voller Höhe bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu zahlen. Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- (2) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die

Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsverfahren, mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für einen von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz. Die Höhe des Beitrags/Umlagesatzes und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
- (2) Die Art der Entrichtung und eine etwaige Ermäßigung oder Befreiung von Beiträgen wird durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes geregelt.
- (3) Eine Aufnahmegebühr ist nicht vorgesehen. Sollte eine solche erforderlich werden, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder genießen sämtliche Vorteile, die der Chor erreicht.
- (2) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Rede-recht. Bei Wahlen und sonstigen Abstimmungen sind nur die aktiven, volljährigen Mitglieder stimmberechtigt.
- (3) Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn die Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz Maßnahmen des Geschäftsführenden Vorstandes oder der Mitgliederversammlung nicht eingehalten werden.
- (4) Die Mitglieder entscheiden im Rahmen der Mitgliederversammlung über Ort und Sitz des Vereinslokals.

§7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und die Satzung sowie alle Beschlüsse zu befolgen und alle Unternehmungen und Veranstaltungen nach besten Kräften zu unterstützen. Hierzu zählt für die aktiven Mitglieder insbesondere die Teilnahme an den Chorproben und Auftritten.
- (2) Jedes aktive Mitglied hat die von einer ordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossene Kleidung anzuschaffen, wenn es davon nicht durch den Vorstand befreit wird.

§8 Maßnahmen

- (1) gegen Mitglieder des Vereins, die
 - das Ansehen des Vereins schädigen
 - gegen die Interessen des Vereins verstoßen
 - die Satzung oder Beschlüsse des Vereins nicht beachten
 - mit der Beitragszahlung trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand sind, können vom Geschäftsführenden Vorstand geeignete Maßnahmen beschlossen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unter Ausschluss des Rechtsweges berechtigt, Mitglieder, die sich gegen die bestehenden Verpflichtungen schwere Verstöße zuschulden kommen lassen, aus dem Verein auszuschließen. Der Beschluss setzt eine Zweidrittelmehrheit voraus, die nur wirksam ist, wenn mindestens 60 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte die erforderliche Anzahl von 60 Prozent nicht erreicht werden, so ist der GV berechtigt, innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der dann die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Hierauf ist in der Einladung für die neue Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Ein Ehrenrat kann auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes gebildet und eingesetzt werden.

§9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Geschäftsführender Vorstand
 - c) ggfs. Ehrenrat
 - d) Ausschüsse
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss mindestens einmal im Kalenderjahr als Jahreshauptversammlung durchgeführt werden und zwar möglichst im ersten Quartal eines Jahres.
 - (2.1) Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Geschäftsführende Vorstand schriftlich ein. Die Einladung muss die Zeit und den Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten. Sie muss spätestens 21 Tage vor der Versammlung erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend sind.
 - (2.2) Der Geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen ver-

pflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine solche unter Angabe von Gründen verlangen.

(2.3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

(2.4) Der amtierende Vorstand legt den Geschäftsbericht und den Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr der Jahreshauptversammlung vor. Die stimmberechtigten Mitglieder stimmen über die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes ab und wählen die Mitglieder der neu zu besetzenden Vorstandsämter.

(2.5) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2.6) Abstimmungen werden offen durchgeführt. Beantragt ein Mitglied die geheime Abstimmung, muss so verfahren werden.

(2.7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Führung des Protokolls obliegt dem Schriftführer. Das Protokoll ist den Mitgliedern mitzuteilen.

(3) Vorstand im Sinne §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sämtliche Rechtsgeschäfte setzen einen Beschluss des Vorstandes voraus.

(4) Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern des GV und drei aktiven Mitgliedern.

(5) Ausschüsse mit besonderen Aufgaben können auf Beschluss der Mitgliederversammlung geschaffen werden.

§10 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand (siehe §9 Abschnitt 3)
- b) dem Schriftführer
- c) einem Beisitzer

(2) Mitglieder des GV sind innerhalb des Vereins gleichberechtigt. Scheidet ein Mitglied des GV während der Amtsdauer aus oder ist es andauernd an der Ausübung des Amtes gehindert, so bestellen die anderen Mitglieder des GV bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen kommissarischen Vertreter.

§11 Wahl der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des GV werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder.
- (2) Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt in geheimer Abstimmung. Weitere Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer können offen gewählt werden. Geheime Wahl aller Vorstandsmitglieder muss erfolgen, wenn dies zu Beginn des Wahlvorganges von mindestens einem aktiven Mitglied gefordert wird.
- (3) Die Mitglieder des GV werden für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des Kassenswarts erfolgt in ungeraden Jahren, die des 2. Vorsitzenden, des Schriftführers und des Beisitzers in geraden Jahren.
- (4) Gewählt ist wer mehr ja als nein Stimmen der wahlberechtigten Anwesenden auf sich vereinigt. Jugendliche haben das Wahlrecht ab 16 Jahre. Ein Nichtanwesender kann nur gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. Ein neues Mitglied ist nur stimmberechtigt/wahlberechtigt wenn der erste Beitrag auf dem Vereinskonto gutgeschrieben ist.
- (5) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (6) Der Rücktritt von Vorstandsmitgliedern ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Im Falle des Rücktritts des 1. und 2. Vorsitzenden oder mehr als der Hälfte des Vorstandes ist mit möglichst geringer zeitlicher Verzögerung eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen.

§12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Nach der Wahl des Vorstandes ist innerhalb von 14 Tagen eine erste Vorstandssitzung durchzuführen. Die Sitzungen des GV sind nicht öffentlich.
- (2) Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.
 - c) Vorbereitung eines Haushaltsplanes. Erstellen eines Jahresberichtes. Vorlage der Jahresplanung.
 - d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge sowie Maßnahmen gegen Mitglieder
 - e) Erstellen einer Geschäftsordnung

- (3) Er soll bei Bedarf, mindestens aber vierteljährlich einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des GV dieses aus zwingenden Gründen beantragt. Der GV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Alle Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgabe ehrenamtlich

§13 Kassenprüfer

- (1) Bei der Jahreshauptversammlung wird für die Dauer von 2 Jahren mit jährlichem Wechsel je ein Kassenprüfer gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem GV angehören. Sie sind verpflichtet, die Kassenunterlagen in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal zu prüfen, in der Regel kurz vor der Jahreshauptversammlung.
- (3) Die Prüfung hat sich zu erstrecken auf die richtige Führung der Geschäfts- und Kassenbücher, der Kasse und des Vermögensbestandes. Das Ergebnis der Prüfung ist dem GV schriftlich mitzuteilen und der Jahreshauptversammlung vorzutragen.

§14 Chorleiter/in

- (1) Der/die Chorleiter/in wird auf Vorschlag in einer Mitglieder-Versammlung gewählt.
- (2) Der/die Chorleiter/in ist für die künstlerische Qualität und die Leitung des Chores verantwortlich. Ihm/ihr obliegt die Auswahl des Liedgutes gemeinsam mit dem Musikrat. Sie soll im Einvernehmen mit dem GV erfolgen.
- (3) Weitere Einzelheiten sind gegebenenfalls in einem Vertrag zwischen dem GV und dem/der Chorleiter/in zu regeln; hierzu gehören insbesondere auch die Fragen der Honorierung und der Kündigungsfristen.

§15 Änderung der Satzung

- (1) Zur Änderung der Satzung bedarf es einer zweidrittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Sollte die erforderliche Mehrheit nicht erreicht werden, so ist der GV berechtigt, innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der dann für die beabsichtigte Satzungsänderung die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Hierauf ist in der Einladung für die neue Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

§16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werde.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§17 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.05.07 beschlossen und ist am selben Tag in Kraft getreten.
- (2) Der Verein wird/ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg eingetragen.

§18 Datenschutz, Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Verein zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschen seiner Daten

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Diese Einwilligung gilt auch für die Weitergabe von Bildern und Namen und die Nutzung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien durch Dritte, die dem Verein nicht bekannt. Das Mitglied wird aus einer dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern und Namen keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen. Das Mitglied hat das Recht dem Verein die weitere Verwendung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien zu untersagen. Das Mitglied muss dies ausdrücklich tun gegenüber dem Verein durch schriftliche Anzeige, die auch per email erfolgen kann.

(5) Sämtliche Urheberrechte nach dem UrhG und verwandten Gesetzen an eigenen geistigen Werken eines Mitglieds, deren Neuschöpfung oder Bearbeitungen durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft im Verein und hier in Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten im Verein, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein stehen ausschließlich und all eine dem Verein zu. Insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Noten, Notentexten, Manuskripten, Aufsätzen, Redetexten und sonstigen Unterlagen behält sich der Verein die ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind.

§ 19 Vereinsordnung

Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen bedarf es einer einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung. Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen bis 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. (§ 9 Abs. 2.3 der Satzung).

Für die Richtigkeit Handewitt, den 27. Januar 2016

1. Vorsitzender: 

2. Vorsitzender: 

Kassenwart: 

Schriftführer: 

Beisitzer: 

Mitglied: 

Mitglied: 

Der §6 (1) ist lt. Mitgliederbeschluss wie folgt geändert worden:
Die aktiven Mitglieder genießen sämtliche Vorteile, die der Chor erreicht.

Der § 18 ist lt. Mitgliederbeschluss hinzugefügt worden.

Der § 19 ist lt. Mitgliederbeschluss hinzugefügt worden.